

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Bundes-Energieeffizienzgesetz (EnEffG)

GZ: BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf des Bundesenergieeffizienzgesetzes (EnEffG) wie folgt Stellung zu nehmen.

Einleitung:

Die österreichische Abfallwirtschaft ist seit Jahren ein Vorreiter im Bereich der Energieeffizienz und des Ressourcenmanagements. Im weltweiten Vergleich hat Österreich eine der höchsten Recyclingquoten. Durch die Verwertung und Aufbereitung von Abfällen wird der Einsatz von Primärrohstoffen deutlich reduziert. So benötigt zum Beispiel ein aus Altaluminium hergestelltes Neualuminium um den Faktor 10 weniger Strombedarf als ein aus Primärrohstoffen hergestelltes. Im Jahr 2009 wurden in Österreich 63% der Abfälle aufbereitet und verwertet, 23% der gesammelten Abfälle gingen in die sonstige Behandlung. Nur 14% des Gesamtabfallaufkommens gingen in die energetische Verwertung (Hausmüll-/Mitverbrennung). [Quelle: Bundesabfallwirtschaftsplan 2011]

Stoffliches Recycling von Abfallströmen ist aus technischen Gründen oder bei Gefahr der Verschleppung von Schadstoffen (z.B. halogenorganischen Beschichtungen von Althölzern) begrenzt. Seit 2004 existiert in Österreich ein Verbot der direkten Deponierung. Ein Anteil der anfallenden Abfälle wird in klassischen Müllverbrennungsanlagen verbrannt, jedoch ist dies aus technischen und kapazitiven Gründen begrenzt. Aus diesem Grunde hat die österreichische Abfallwirtschaft vermehrt nach Alternativen gesucht und in der Mitverbrennung wie zum Beispiel in Zementwerken durch die Erzeugung und den Einsatz von Ersatzbrennstoffen gefunden.

Die Abfallwirtschaft ist jedoch kein klassischer Energielieferant, da deren Haupttätigkeit und Aufgabe nicht unmittelbar darin besteht, Energieträger zu erzeugen. Gemäß der fünfstufigen Abfallhierarchie (Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – energetische Verwertung – Beseitigung; § 1 Abs. 2 AWG 2002) ist die österreichische Abfallwirtschaft gesetzlich dazu verpflichtet nach dieser Prioritätenfolge ihre Tätigkeit zu setzen sowie im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit ressourcenschonende Maßnahmen zu treffen.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf zum EnEffG würde in der derzeitigen Textform bedeuten, dass die Abfallunternehmen als „Energieversorgungsunternehmen“ bzw. „Energielieferanten“ zu betrachten wären, da sie „Energieträger“ an „Endenergieverbraucher“ liefern würden.

Problemstellung:

Nach dem vorliegenden Entwurf werden Abfallwirtschaftsunternehmen einerseits zu endenergieverbrauchenden Unternehmen und gleichzeitig zu sogenannten Energielieferanten, da ein Teilstrom der gesammelten Abfälle als Energieträger für die energetische Verwertung weitergegeben wird. Somit müsste ein Abfallwirtschaftsunternehmen seine Verpflichtung zum Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen doppelt erfüllen!

Österreichische Abfallunternehmen beliefern zum Beispiel Zementwerke mit unterschiedlichsten teils gefährlichen Abfallfraktionen wie Lösemittel, Werkstättenabfälle, Tiermehl, Klärschlamm, Altreifen und anderen festen Abfallfraktionen. Laut dem vorliegenden Entwurf § 10 Abs. 5 wären diese Abfallunternehmen verpflichtet für die Zementwerke eine Anlauf- und Beratungsstelle zum Thema Energieeffizienz und Energiearmut einzurichten. Nachdem einzelne Zementwerke bis zu 20 verschiedene Lieferanten im Bereich Abfall haben, würde dies bedeuten, dass für so ein Zementwerk 20 Anlauf- und Beratungsstellen geschaffen werden müssen, die in der Praxis sicher niemals von dem Zementwerk in Anspruch genommen werden, da die Abfallwirtschaft über keinerlei Wissen über Energieeffizienzmaßnahmen bei einem Zementwerk verfügt.

Des Weiteren wäre das Abfallunternehmen als Energielieferant laut § 10 Abs. 1 verpflichtet Energieeffizienzmaßnahmen beim Zementwerk zu setzen und nachzuweisen. Dies obwohl einerseits ein Abfallunternehmen über keinerlei Wissen auf diesem Gebiet verfügt und andererseits das Zementwerk selber ebenfalls zu Maßnahmen verpflichtet ist. Im Extremfall könnten diese Verpflichtungen zum Beispiel auch Autowerkstätten treffen, wenn deren Altreifen direkt vom Zementwerk abgeholt werden oder auch Sammelsysteme wie die ARA wenn das Zementwerk eine eigene Aufbereitungsanlage betreibt.

Diese Mehrfachverpflichtungen, die eine massive wirtschaftliche Beeinträchtigung für die Abfallwirtschaft bedeuten, führen auch zu folgenden Fragen:

Energielieferanten, die Endenergieverbraucher beliefern, sind verpflichtet Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder anderen Endkunden nachzuweisen: Wie sind diese Maßnahmen für die Abfallwirtschaft bei ihren Kunden zu setzen und nachzuweisen, insbesondere wenn sehr viele verschiedene Abfallunternehmen zum gleichen Abnehmer der Ersatzbrennstoffe liefern?

Laut § 10 Abs. 1 müssen 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes wirksam werden: Wie sollen Energieeffizienzmaßnahmen, die von einem Abfallwirtschaftsunternehmen (Energielieferant) und z.B. einem Zementwerk gesetzt werden, bei einem Haushalt wirksam werden? Im vorliegenden Fall muss daher das Abfallentsorgungsunternehmen von vorne herein die in § 29 vorgesehenen Ausgleichszahlungen einkalkulieren. Eine Gesetzesbestimmung, die für den Normunterworfenen von vorne herein nicht einhaltbar ist, ist jedoch verfassungsrechtlich äußerst problematisch.

Energielieferanten, haben eine Anlauf- und Beratungsstelle für ihre Kunden für Fragen zu den Themen Energieeffizienz und Energiearmut einzurichten: Wie kann eine solche Anlauf- und Beratungsstelle für ein Abfallwirtschaftsunternehmen aussehen. Sind Fragen zu Effizienzmaßnahmen bei Strom- und Gasverbrauch ebenso Bestandteil dieser Anlauf- und Beratungsstelle?

Manche Unternehmen produzieren ihre benötigte Energie mit eigenen Wirbelschichtanlagen und setzten dabei Abfallfraktionen ein: Hier stellt sich primär die Frage, ob diese Lieferanten „Energielieferanten“ im Sinne des Begutachtungsentwurfes sind? (Wenn ja, würde dies bedeuten, dass auch viele Kläranlagenbetreiber, die etwa Klärschlämme an Wirbelschichtanlagen liefern, zu Energielieferanten werden. Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe kann sich nicht vorstellen, dass der Gesetzgeber einen solchen Fall im Sinn hat).

Um das Gesetz praktikabel zu halten fordert der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe daher eine Klarstellung des Bundes-Energieeffizienzgesetz dahingehend, dass Unternehmen der Abfallwirtschaft keine Energielieferanten im Sinn dieses Gesetzes sind.

Vorschlag:

Sämtliche der aufgezeigten Problemfälle könnten durch das Herausstreichen der Wörter „einschließlich Abfällen“ aus § 5 Abs. 1 Z12 gelöst werden.

Im Folgenden möchten wir auf weitere Themenbereiche im bestehenden Entwurf des EnEffG näher eingehen und unsere diesbezügliche Forderung zum Ausdruck bringen:

Anerkennung weiterer Umweltmanagementsysteme

Große und mittelgroße Unternehmen haben gemäß § 9 Abs. 2 entweder ein Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem (soweit hier alle Anforderungen nach ISO 50001 erfüllt werden) einzuführen. Der VÖEB möchte darauf hinweisen, dass mit der UMG Register VO (BGBl. II Nr. 152/2012) gemäß § 15 Abs. 5 UMG, die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit und die Anerkennung anderer nachhaltiger Umweltmanagementsysteme wie EMAS geschaffen wurde.

§ 9 Abs. 2 Z1 lit. b sollte in diesem Sinne ergänzt werden, dass Unternehmen ein Umweltmanagement gemäß EMAS oder gemäß Verordnung nach § 15 Abs. 5 UMG einzuführen haben.

Förderung für Energieeffizienzmaßnahmen

§ 20 Abs. 1 führt an, dass Energieeffizienzmaßnahmen nur dann mit Investitionszuschüssen gefördert werden, wenn keine geltende Vorschrift des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zum Setzen dieser konkreten Maßnahme verpflichtet und die geförderten Maßnahmen nicht auf die gesetzlichen Verpflichtungen von Unternehmen gemäß dem EnEffG angerechnet werden.

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe spricht sich dafür aus, dass Unternehmen auch zukünftig unabhängig von gesetzlichen Zwängen Anspruch auf Förderungen für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz erlangen können.

Des Weiteren soll dieser Anspruch auch für die Durchführung von Energieaudits sowie die Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen Anwendung finden.

Ergänzung der Maßnahmenfelder

Die österreichische Abfallwirtschaft ist seit Jahren ein Vorreiter im Bereich der Energieeffizienz und des Ressourcenmanagements. Durch die Verwertung und Aufbereitung von Abfällen wird der Einsatz von Primärrohstoffen deutlich reduziert.

Im Besonderen vor dem Hintergrund der Verknappung natürlicher Ressourcen ermöglicht es die österreichische Abfallwirtschaft neue spürbare energie- und umweltpolitische Impulse zu setzen. Der VÖEB fordert daher die Aufnahme folgender Maßnahmenfelder in Anhang 1 Z2 des EnEffG und ihre Berücksichtigung in den noch zu erlassenden Richtlinien nach § 26 Abs. 2 Z4 des EnEffG:

- ▶ Einsatz von Sekundärrohstoffen anstelle Primärrohstoffe
- ▶ Einsatz von Ersatzbrennstoffen anstelle fossiler Primärbrennstoffe